

Wie wird gewählt?

Die Wählerinnen und Wähler erhalten je nach Wahlberechtigung bis zu fünf farblich unterschiedliche Stimmzettel:

-  • für die Wahl der Landrätin/des Landrates
- für die Wahl der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters
- für die Kreistagswahl
- für die Wahl des Stadt- oder Gemeinderates und   
- für die Wahlen zu den Ortsräten.

Stimmabgabe zur Wahl der Landrätin/des Landrates und zur Wahl der (Ober-) Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters

Bei diesen Wahlen haben Sie **eine Stimme**.
Sie wählen eine Kandidatin oder einen Kandidaten.
Enthält der Stimmzettel mehr als ein Kreuz, dann ist die Stimmabgabe **ungültig**.



Erhält im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine **Stichwahl** am 27. September 2026 statt. Dabei treten jeweils die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen gegeneinander an. Hier ist schließlich die Person gewählt, für die sich die Mehrheit der Wählenden entscheidet.

Stimmabgabe zur Wahl des Kreistages, des Stadt- oder Gemeinderates und des Ortsrates



Für jeden dieser Stimmzettel haben Sie **drei Stimmen**.

Bei der Stimmabgabe können Sie auswählen ob Sie:

- bis zu drei Stimmen **einer** Partei, **einer** Wählergruppe oder **einer einzelnen** Kandidatin/ **einem einzelnen** Kandidaten geben. Deshalb befinden sich neben jedem Namen drei Kreise zum Ankreuzen. Das nennt man **Kumulieren**.
- bis zu drei Stimmen **verschiedenen** Parteien, **verschiedenen** Wählergruppen oder **verschiedenen** Kandidatinnen/ Kandidaten geben. Das nennt man **Panaschieren**.

Egal ob Sie sich für a) oder b) entscheiden, wichtig ist, dass Sie insgesamt höchstens drei Stimmen vergeben dürfen. Enthält der Stimmzettel mehr als drei Kreuze, dann ist die Stimmabgabe **ungültig**.